

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	87 (1936)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ich hoffe mit diesen etwas trockenen Ausführungen wenn nicht die Begeisterung, so doch das Verständnis für die Urwälder Kaliforniens gehoben zu haben. Für das Zahlenmaterial und die Abbildungen bin ich der kalifornischen forstlichen Versuchsanstalt des U. S. Forest Service zu Dank verpflichtet.

---

## MITTEILUNGEN

---

### **Beschluss des Kleinen Rates von Graubünden betreffend die Förderung der Holzverwendung.**

Die derzeit durch die herrschende Wirtschaftskrisis verursachten Absatzschwierigkeiten für Rundholz und Schnittwaren werden in einem ganz bedeutenden Masse verschärft durch die offensichtliche Verdrängung des Holzes als Bau-, Werk- und Brennstoff auf fast allen Gebieten seiner Anwendung. Diese hauptsächlich nach dem Kriege einsetzende Erscheinung hat in den letzten Jahren eine Beschleunigung und Ausdehnung erfahren, welche eine ernste und bleibende Bedrohung der gesamten Holzwirtschaft unseres Kantons darstellt. Massgebende Kreise der Holzwirtschaft sind sich darüber einig, dass nur eine Förderung der Holzverwertung eine dauernde Entwertung der Waldungen verhindern kann.

Es ist ohne weiteres klar, dass der Kanton Graubünden als eines der wichtigsten Holzproduktionsgebiete der Schweiz und als grosser Holzexportkanton dieser Frage die denkbar grösste Beachtung zu schenken hat. Die Walderträge bilden für die meisten bündnerischen Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle und sind in erster Linie imstande, ihnen die Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben zu ermöglichen. Die Arbeit im Wald ist das beste Mittel zur Verhinderung und Verminderung der Arbeitslosigkeit und damit auch zur Stützung der Existenzmöglichkeit kleinbäuerlicher Betriebe unserer Gebirgsgegenden. Es liegt ebenso sehr im Interesse des Kantons, eine leistungsfähige Holzindustrie und die durch die weitere Verarbeitung des Holzes geschaffene Arbeitsmöglichkeit zu erhalten.

Aus ähnlichen Überlegungen heraus haben bereits einige Kantone staatliche Massnahmen zur Förderung der Holzverwertung in Erwägung gezogen, bzw. bereits durchgeführt. Auch der Bund schenkt dieser Frage heute vermehrte Beachtung. Es liegt im Lebensinteresse unseres Kantons, auf diesem Gebiete der Entwicklung nicht untätig zuzusehen, sondern die Holzverwertung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.

Dabei kann es sich nun allerdings nicht darum handeln, die Entwicklung der Technik zu hemmen und Holz in unrationeller Weise zu verwenden. Holz soll vielmehr vor allem dort wieder in vermehrtem Masse zur Anwendung gelangen, wo dies zweckmässig ist, sowohl technisch als wirtschaftlich verantwortet werden kann, und wo die Fortschritte der Technik — beispielsweise im Holzingenieurbau — ihm neue Anwendungsgebiete erschliessen oder durch jahrhundertealte Bewährung seine Eignung erwiesen ist. Dabei wird es zweifellos Fälle geben, wo namentlich öffentlichen Ver-

waltungen im eigenen und im allgemeinen Interesse zugunsten vermehrter Holzverwertung bescheidene Opfer zugemutet werden dürfen. Dass vor allem auch die Verwendung der einheimischen Hölzer gegenüber der bedenkenlosen Anwendung importierter Fremdhölzer gefördert werden muss, ist eine wirtschaftliche Selbstverständlichkeit. Ebenso wichtig ist es, die Qualitätsansprüche an das Holz dem jeweiligen Verwendungszweck besser anzupassen und die Qualitätsanforderungen nicht in einer Art und Weise zu überspannen, welche die Verwendung normaler einheimischer Holzqualitäten geradezu ausschliesst.

Es ist einleuchtend, dass staatliche Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung allein nicht genügen, um den beabsichtigten Zweck in ganzem Umfange zu erreichen. Es muss erwartet werden, dass die Gemeinden an ihrer Stelle, namentlich aber auch Architekten, Ingenieure und private Bauherren, lebenswichtigen volkswirtschaftlichen Erwägungen Raum geben und sich eine vermehrte Holzverwendung angelegen sein lassen.

*Der Kleine Rat beschliesst :*

1. Bei allen Bauten des Kantons, sowie bei allen vom Kanton subventionierten Bauten von Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften, ist eine vermehrte Verwendung von Holz anzustreben. Es ist in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, inwieweit solche Bauten ganz in Holz oder unter weitgehender Verwendung von Holz technisch und wirtschaftlich zweckmässig erstellt werden können.

Volkswirtschaftliche, durch die Notwendigkeit der Förderung der Absatzmöglichkeiten der bündnerischen Waldwirtschaft und der Arbeitsbeschaffung für das bündnerische Holzgewerbe gebotene Erwägungen sind mitzuberücksichtigen.

In Zweifelsfällen sind Vergleichsprojekte in Holz auszuarbeiten bzw. vorzulegen.

Ausgenommen sind alle Fälle, wo gesetzliche Vorschriften die Verwendung von Holz verbieten (harte Bedachung usw.).

2. Diese Richtlinien finden soweit möglich Anwendung auf Strassenbauten, Wald- und Alpwege (Brückenbauten, Umzäunungen usw.), sowie auf sämtliche Hochbauten.

Bei Hochbauten, welche nicht in reinem Holzbau erstellt werden können, ist eine weitgehende Verwendung von Holz im Innenausbau vorzusehen.

Ebenso ist bei allen Hochbauten der Einbau von reinen Holzfeuerungsanlagen oder bei grösseren Objekten die Anwendung gemischter Heizungssysteme einlässlich zu prüfen.

3. Diejenigen Firmen, welchen die Bauausführung übertragen wird, haben auf Verlangen den Nachweis der Verwendung bündnerischen Holzes zu leisten. Die Verträge haben darüber die notwendigen Bestimmungen zu enthalten. Die Verwendung ausländischer Fremdhölzer ist tunlichst zu vermeiden.

Die Qualitätsansprüche an das zu verwendende Holz sind den technischen Anforderungen möglichst anzupassen, d. h. sie sollen nicht höher gestellt werden, als es der Zweck erfordert.

4. Der Kleine Rat behält sich vor, Projekte, welche den genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, zurückzuweisen, vermehrte Holzverwendung zur Bedingung der Beitragsleistung zu machen oder die Subventionsquoten zu reduzieren.
5. Die Abteilungen, welchen die genannten Bauten unterstehen, sind gehalten, den vorstehenden Richtlinien Nachachtung zu verschaffen. Wirtschaftlich oder technisch bedingte Ausnahmen sind besonders zu begründen.
6. Die Gemeinden werden ersucht, auch ihrerseits die Verwendung von Holz im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern. An die Ingenieure, Architekten und privaten Bauherren ergeht der Appell, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft der Holzverwendung im Sinne vorstehender Erwägungen vermehrte Beachtung zu schenken.

Chur, den 20. April 1936.

Namens des Kleinen Rates,  
Der Präsident : *Capaul*.  
Der Kanzleidirektor : Dr. *J. Desax*.

---

## FORSTLICHE NACHRICHTEN

---

### Bund.

**Eidgen. Technische Hochschule.** Die infolge des Rücktrittes von Herrn Professor Dr. *Winterstein* und des Hinschiedes von Herrn Professor Dr. *Wiegner* notwendig gewordene Neuordnung des Unterrichts in anorganischer, organischer und Agrikulturchemie, sowie in Fütterungslehre an den Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft wurde getroffen durch Schaffung einer ausserordentlichen Professur für Fütterungslehre an der Abteilung für Landwirtschaft und einer ordentlichen Professur für allgemeine Chemie und Agrikulturchemie, die Herrn Dr. *Hans Pallmann*, dipl. Fachlehrer von Frauenfeld, bisher a. o. Professor, übertragen wurde.

### Kantone.

**Zürich.** Zum Adjunkten des Stadtforstamtes Winterthur wurde vom Stadtrat gewählt Herr *Ernst Krebs*, von Töss, bisher Forstingenieur in der Stadtforstverwaltung Zürich.

**Graubünden.** Als Gemeindeoberförster der Gemeinde Luzein wurde gewählt Herr Forstingenieur *Wilfried Fischer*, von Zürich.

**Waadt.** Der Staatsrat hat als Nachfolger des verstorbenen *H. Golay* zum Forstinspektor des Kreises Vevey-Oron gewählt Herrn *Jean Francey*, bisher Forstinspektor in Nyon.